

Steirische Landesmeisterschaft VIELSEITIGKEIT 2010:

1.) Teilnahmebedingungen:

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Reiter, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Stamm-Mitglied eines steirischen Reitvereines sind, eine gültige Reitzlizenz und die für die ausgeschriebene Klasse notwendige Startberechtigung besitzen.
- 1.2 Alle Pferde, die im Pferderegister des Bundesfachverbandes eingetragen sind und die für die ausgeschriebene Klasse notwendige Startberechtigung haben.
- 1.6 Jeder Reiter ist in der Meisterschaft nur mit einem Pferd startberechtigt.
- 1.8 Jeder Reiter ist nur in seiner Altersgruppe teilnahmeberechtigt. Altersgliederung lt. ÖTO

2. Titelbewerbe:

- 2.1 Es gibt einen Titelbewerb in der Allgemeinen Klasse und für Jugendliche, Junioren und Junge Reiter nach Bedarf.
- 2.2 Der Titelbewerb in der Allgemeinen Klasse wird in der Klasse M*, bei den Jungen Reitern in der Klasse L, bei den Junioren Klasse A und bei den Jugendlichen in der Klasse A Leicht ausgetragen, sofern mindestens fünf Reiter (AK) oder mindestens drei Reiter bei den Jungen Reitern, Junioren oder Jugendlichen am Titelbewerb teilnehmen.
- 2.3 Sind bei den Jugendlichen oder Junioren weniger als 3 Reiter am Start, werden auch Leistungen aus der Klasse A leicht berücksichtigt, diese werden allerdings mit einem Faktor von 1,2 bis 1,5 multipliziert. Der Faktor wird vor Ort vom Referenten gemeinsam mit einem Stellvertreter und dem Reitersprecher fest gelegt. Sind bei den Jungen Reitern weniger als 3 Reiter am Start werden diese in der Allgemeinen Klasse gewertet.
- 2.4 Die Startreihenfolge wird gelost. Meisterschaftsteilnehmer starten in den offenen Bewerben zuerst.
- 2.5 Meisterschaftsteilnehmer dürfen mit anderen Pferden als Einzelreiter in allen Bewerben teilnehmen.

3. Ermittlung des Meisters:

- 3.1 Als Steirischer Meister in der Vielseitigkeit (AK, YR, JR, JG) gilt derjenige Reiter, der in der Vielseitigkeitsprüfung der Klasse M*, L, A, A Leicht die kleinste Fehlerpunktesumme erreicht hat. Bei Punktegleichheit wird gemäß ÖTO § 302/1.1 usw. entschieden.